

**Zusammenstellung der Sonderangebote zum
Gemeinschaftstarif des
Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)
für die Verbundverkehrsunternehmen**

(HVV- Gemeinschaftstarif)

Stand: Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonderangebote für den HVV-Bereich

SemesterTicket	3
SemesterTicket Lüneburg	6
Freizeitpass für Schüler	7
HVV-Tageskarte Gruppenreisen	8
Spar-Senioren-Abonnementskarte	9
AGH mobil	10
BonusTicket für Azubis	11
Fahrkarten zum Selbstausdrucken und Fahrkarten per Smartphone	12

Übergangstarife

SH-plus-HVV	14
Anschlussmobilität Niedersachsentarif	15

Weitere Kooperationen

DB +City-Ticket	16
City-mobil	17
HVV-Kombifahrkarte	18
HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren	19
Kombiniertes Fluggast-Ticket	20
Rail & Fly inclusive	21
HVV-Fahrkarte für Hotelgäste	22
AusstellerTicket	23
Länder-Ticket	24

Befristete Angebote

HVV-Ferienfahrkarte	25
Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe	26
HVV-Mobilitätskarte	27
iokiPlus-Aufpreis	28
Abo mit Probezeit 2020	29
Abo mit Probezeit 2021	30
Angebot für Neubürger	31
Abonnent wirbt Abonnent	32
Freifahrt-Sonnabende zur Mehrwertsteuersenkung 2020	33

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket

1. Laufzeit

Das SemesterTicket läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2021 bis auf weiteres als tarifliches Sonderangebot.

2. Betroffener Personenkreis

- 2.1 Zur Abnahme des SemesterTickets sind ausschließlich die jeweiligen Studierenden der öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Hochschulen bzw. Akademien im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV berechtigt und verpflichtet, deren AStA, Träger oder deren Verwaltung mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die jeweiligen Studentenschaften abzunehmenden SemesterTickets pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Hochschule/Akademie. SemesterTickets dürfen nur an immatrikulierte Studierende der jeweiligen Hochschule/Akademie ausgegeben werden.
- 2.2 Zur Inanspruchnahme der SchnellBus-Option sind alle Studierenden, die ein SemesterTicket besitzen, berechtigt.

3. Fahrkarte

Als Fahrkarte mit der Bezeichnung „SemesterTicket“ gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der jeweiligen Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrberechtigungsbescheinigung. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personenausweis, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild gültig. Für die Inanspruchnahme der SchnellBus-Option ist das SemesterTicket durch einen fest verbundenen Aufkleber mit den veränderten Nutzungsbedingungen gekennzeichnet.

Das SemesterTicket ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne des HVV-Gemeinschaftstarifs und im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) in Verbindung mit Art. 8, § 2 ENeuOG.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis pro SemesterTicket ist zu Beginn des Semesters fällig und richtet sich nach der beigefügten Preisliste. Die Preise für die folgenden Semester werden gesondert beantragt.

5. Gültigkeit

- 5.1 Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in den Tarif-Ringen A, B, C, D und E an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstags bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.
- 5.2 Die Nutzungsberechtigung für das SemesterTicket mit SchnellBus-Option ist tageszeitlich eingeschränkt auf jeweils montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss.
- 5.3 Die SchnellBusse und die 1. Klasse können mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Die SchnellBusse können mitbenutzt werden, wenn ein Aufkleber mit der Schnellbus-Option vorhanden ist.
- 5.4 Bei Fahrten mit gültigen SemesterTickets können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.
- 6.2 Für Personen, die zur Nutzung eines SemesterTickets berechtigt sind, entfällt der Anspruch auf den Erwerb von Abonnements- und Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif für Verbindungen innerhalb des Geltungsbereichs des SemesterTickets.

- 6.3 Die Umwandlung eines regulären SemesterTickets in ein SemesterTicket mit SchnellBus-Option ist nur bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zulässig. Ein Rücktausch in ein reguläres SemesterTicket ist nicht möglich.
- 6.4 Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die von der S-Bahn Hamburg GmbH zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und gegen Rückgabe des SemesterTickets, sofern dieses nicht elektronisch entwertet wurde, Fahrgeld. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Einzelheiten zur Abwicklung der Erstattung werden besonders geregelt. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden.
- 6.5 Bei Verlust des SemesterTickets durch Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Feuer, Explosion oder höhere Gewalt erhalten Studierende, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, ein Ersatz-SemesterTicket für den Rest der Geltungsdauer, wobei keine Umwandlung eines SemesterTickets mit SchnellBus-Option oder eines regulären SemesterTickets vorgenommen werden darf. Das in Verlust geratene SemesterTicket ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an die dafür vorgesehene Stelle abzuliefern.
- 6.6 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.7 Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Preisliste des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket

Semester	Preis des SemesterTickets
Wintersemester 1994/1995	199,00 DM
Sommersemester 1995	205,00 DM
Wintersemester 1995/1996	205,00 DM
Sommersemester 1996	211,50 DM
Wintersemester 1996/1997	211,50 DM
Sommersemester 1997	218,00 DM
Wintersemester 1997/1998	218,00 DM
Sommersemester 1998	221,50 DM
Wintersemester 1998/1999	222,50 DM
Sommersemester 1999	222,50 DM
Wintersemester 1999/2000	231,50 DM
Sommersemester 2000	231,50 DM
Wintersemester 2000/2001	231,50 DM
Sommersemester 2001	231,50 DM
Wintersemester 2001/2002	231,50 DM
Sommersemester 2002	119,00 €
Wintersemester 2002/2003	119,00 €
Sommersemester 2003	119,00 €
Wintersemester 2003/2004	125,00 €
Sommersemester 2004	125,00 €
Wintersemester 2004/2005	125,00 €
Sommersemester 2005	127,50 €
Wintersemester 2005/2006	127,50 €
Sommersemester 2006	130,00 €
Wintersemester 2006/2007	132,00 €
Sommersemester 2007	134,00 €
Wintersemester 2007/2008	135,00 €
Sommersemester 2008	135,00 €
Wintersemester 2008/2009	139,70 €
Sommersemester 2009	139,70 €
Wintersemester 2009/2010	139,70 €
Sommersemester 2010	144,30 €
Wintersemester 2010/2011	144,30 €
Sommersemester 2011	146,90 €
Wintersemester 2011/2012	146,90 €
Sommersemester 2012	150,90 €
Wintersemester 2012/2013	150,90 €
Sommersemester 2013	155,10 €
Wintersemester 2013/2014	155,10 €
Sommersemester 2014	160,50 €
Wintersemester 2014/2015	160,50 €
Sommersemester 2015	165,60 €
Wintersemester 2015/2016	165,60 €
Sommersemester 2016	169,90 €
Wintersemester 2016/2017	169,90 €

Semester	Preis des SemesterTickets
Sommersemester 2017	173,10 €
Wintersemester 2017/2018	173,10 €
Sommersemester 2018	175,50 €
Wintersemester 2018/2019	175,50 €
Sommersemester 2019	177,60 €
Wintersemester 2019/2020	177,60 €
Sommersemester 2020	177,60 €
Wintersemester 2020/2021	177,60 €
ab Sommersemester 2021	179,90 €

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „SemesterTicket Lüneburg“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „SemesterTicket Lüneburg“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder einer Kündigung der Verträge zwischen der S-Bahn Hamburg GmbH und der beteiligten Studentenschaft vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

2. Betroffener Personenkreis

Zur Abnahme des SemesterTicket Lüneburg sind ausschließlich die Studierenden im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV und AEAusglV am Standort Lüneburg der Leuphana Universität Lüneburg berechtigt und verpflichtet, wenn der AStA oder die Verwaltung der Leuphana Universität Lüneburg mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket Lüneburg abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die Studentenschaft abzunehmenden SemesterTickets Lüneburg pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Leuphana Universität Lüneburg. Beurlaubte Studierende und schwerbehinderte Studierende, die nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, erhalten kein SemesterTicket. SemesterTickets Lüneburg dürfen nur an immatrikulierte Studierende der Leuphana Universität Lüneburg ausgegeben werden.

3. Fahrkarte

Als Fahrberechtigung gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrkarte. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild gültig.

Das SemesterTicket Lüneburg ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne des HVV-Gemeinschaftstarifs und im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) in Verbindung mit Art. 8, § 2 ENeuOG.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis pro SemesterTicket Lüneburg ist zu Beginn des Semesters fällig. Er beträgt je Semester:

im Wintersemester 2020/2021	18,90 €
ab Sommersemester 2021	19,10 €.

5. Gültigkeit

5.1 Das SemesterTicket Lüneburg gilt an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstags bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

5.2 Das SemesterTicket Lüneburg berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Landkreis Lüneburg mit allen HVV-Buslinien. Das Lösen von Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs ist nicht zulässig.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Das SemesterTicket Lüneburg ist nicht übertragbar.

6.2 Bei Tod erstattet die von der S-Bahn Hamburg GmbH zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und gegen Rückgabe des SemesterTickets Lüneburg Fahrgeld. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets Lüneburg vergütet. Einzelheiten zur Abwicklung der Erstattung werden besonders geregelt. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden.

6.3 Bei Verlust des SemesterTickets Lüneburg erhalten Studierende, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, ein Ersatz-SemesterTicket Lüneburg für den Rest der Geltungsdauer. Das in Verlust geratene SemesterTicket Lüneburg ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an die dafür vorgesehene Stelle abzuliefern.

6.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für den „Freizeitpass für Schüler“

1. Laufzeit

Das Angebot „Freizeitpass für Schüler“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab 01.01.2021 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Zur Inanspruchnahme des Angebots sind Personen berechtigt, die eine der im HVV-Prüfverzeichnis für den Ausbildungsverkehr genannten Schulen besuchen.

3. Fahrkarte

Der Freizeitpass für Schüler wird als Kundenkarte mit Lichtbild und Wertmarke ausgegeben oder elektronisch auf der HVV-Card gespeichert. Die Bestimmungen nach Abschnitt 3.1 des HVV-Gemeinschaftstarifs gelten hierfür sinngemäß.

Der Preis des Freizeitpass für Schüler beträgt 8,30 € je Kalendermonat.

Der Freizeitpass für Schüler wird nur gegen Vorlage eines gültigen Berechtigungsnachweises für den Erwerb von Zeitkarten für Schüler gemäß HVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben.

4. Ermäßigte Einzelkarten

Während seiner Gültigkeit berechtigt der Freizeitpass zur Nutzung von Einzelkarten für Kinder und 9-Uhr-Tageskarten für Kinder, und zwar

- montags bis freitags jeweils ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie
- sonnabends und sonntags und an den für die Schüler Hamburgs, Schleswig-Holsteins und Niedersachsens jeweils geltenden Schulfertentagen ganztägig bis Betriebsschluss.

Es gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs für Einzelkarten bzw. für Tageskarten. Die Mitbenutzung der Schnellbusse und der 1. Klasse RB/RE ist gegen Lösen eines Zuschlags zulässig.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Der Freizeitpass ist nicht übertragbar.
- 5.2 Der Freizeitpass ist bei den Fahrten stets mitzuführen und dem Verkaufspersonal bei Kauf der ermäßigten Einzelkarte sowie dem Prüfpersonal zusammen mit der Einzelkarte unaufgefordert vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Kann der Freizeitpass nicht vorgelegt werden, so werden die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt angewendet. Dabei gilt der Freizeitpass hinsichtlich der nachträglichen Vorlagemöglichkeit als Zeitkarte.
- 5.3 Außer bei Nutzung der HVV-Card für den Freizeitpass müssen Freizeitpassinhaber den Berechtigungsnachweis zum Erwerb von Zeitkarten für Schüler während der Fahrten mitführen.
- 5.4 Eine Nicht- oder Teilausnutzung eines Freizeitpasses begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilausnutzung zu vertreten hat.
- 5.5 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Tageskarte Gruppenreisen“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Tageskarte Gruppenreisen“ gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 01.01.2021.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

HVV-Tageskarten Gruppenreisen werden von Verkehrsunternehmen (Vertragspartner) ausgegeben, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn Hamburg GmbH hierzu geschlossen haben. Sie gelten für Gruppen-Fernreisen mit Eisenbahnen von mindestens 6 Personen mit dem Ziel Hamburg.

Es müssen je Gruppenreise mindestens 6 HVV-Tageskarten Gruppenreisen für den gleichen Geltungszeitraum abgenommen werden. Die einzelnen Tage des Geltungszeitraums müssen aneinander anschließen.

3. Gültigkeit

- 3.1 Jedes Gruppenmitglied erhält eine HVV-Tageskarte Gruppenreisen. Damit kann es auch einzeln fahren.
- 3.2 HVV-Tageskarten Gruppenreisen gelten an den in ihnen eingetragenen Tagen von 0.00 Uhr des ersten Tages bis zum Betriebsschluss des letzten Tages zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB auf allen zum HVV-Gemeinschaftstarif betriebenen Verkehrsmitteln einschließlich SchnellBus. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je HVV-Tageskarte Gruppenreisen eine Zuschlagkarte für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich.
- 3.3 HVV-Tageskarten Gruppenreisen sind nicht übertragbar.
- 3.4 Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs einer HVV-Tageskarte Gruppenreisen mit einer Ergänzungskarte (HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.6) ist nicht möglich.

4. Fahrpreise

Der Fahrpreis beträgt 4,40 € pro Person und Tag. Für Kinder gibt es keine besondere Regelung.

Die HVV-Tageskarten Gruppenreisen werden nur vom Vertragspartner und nur für vom Vertragspartner veranstaltete Gruppenreisen ausgegeben.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung einer HVV-Tageskarte Gruppenreisen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilausnutzung zu vertreten hat.
- 5.3 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

HVV, T/Se, 21.12.2020

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Spar-Senioren-Abonnementskarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Spar-Senioren-Abonnementskarte“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Der Eintritt in das Abonnement der Spar-Senioren-Abonnementskarte ist nicht mehr möglich. Die Spar-Senioren-Abonnementskarte wird ausschließlich im Abonnement angeboten.

3. Gültigkeit

Die Spar-Senioren-Abonnementskarte gilt

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages und
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages

für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz (Ringe A bis H).

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis der Spar-Senioren-Abonnementskarte beträgt 46,40 €. Für die Nutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE sind Zuschläge zu lösen.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Die Spar-Senioren-Abonnementskarte ist nicht übertragbar.

5.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „AGH mobil“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „AGH mobil“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2019 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Nur Hamburger Bürger, die an einer Arbeitsgelegenheit im Rahmen einer §16d-SGB-II-Maßnahme teilnehmen, können die Fahrkarte „AGH mobil“ erwerben.

3. Verkauf

Die Berechtigungsprüfung und den Fahrkartenverkauf übernimmt die von der Stadt Hamburg beauftragte Stelle. Die Fahrkarten „AGH mobil“ werden zum um den Zuschuss der Stadt Hamburg gemäß 5. geminderten Preis verkauft.

4. Gültigkeit

Das Angebot „AGH mobil“ gilt wie eine Vollzeit-Monatskarte und berechtigt zu beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB. Für die Nutzung der Schnellbusse und der 1. Klasse RB/RE sind Zuschläge zu lösen.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis der Fahrkarte „AGH mobil“ entspricht dem Preis des Großkundenabonnements II (plus/extra) für 2 Ringe. Die Stadt Hamburg zahlt mindestens einen Fahrgeldzuschuss in Höhe entsprechend Abschnitt 3.5.1 b) des HVV-Gemeinschaftstarifs.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Die Fahrkarte „AGH mobil“ ist nicht übertragbar.

6.2 Fahrgeld wird nicht erstattet.

6.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „BonusTicket für Azubis“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „BonusTicket für Azubis“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Personen, die berechtigt sind, HVV-Zeitkarten für Auszubildende gemäß Abschnitt 3.3.1 b) Ziffer 1 (nur Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen), 2 und 4 bis 8 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu nutzen, können das BonusTicket für Azubis kaufen, wenn

- eine Gebietskörperschaft (Stadt Hamburg oder ein (Land-)Kreis) einen Bonus-Ticket-Mindestzuschuss von 20,00 € zum monatlichen Fahrgeld zahlt (nur Ausbildungsstandort der zuschuss-zahlenden Gebietskörperschaft) und
- der Arbeitgeber des Auszubildenden einen Mindestzuschuss von 20,00 € zum monatlichen Fahrgeld zahlt.

Die Gebietskörperschaft (Stadt Hamburg oder ein (Land-)Kreis) kann den Zuschuss des Arbeitgebers mit übernehmen.

Voraussetzung für die Zuschusszahlung der Gebietskörperschaft ist eine Vereinbarung über die Abrechnung der Zuschüsse zum BonusTicket für Azubis mit der Gebietskörperschaft.

3. Verkauf

BonusTickets für Azubis sind nur im Abonnement oder als ProfiTicket erhältlich.

Bei BonusTicket für Azubis im Abonnement gelten die Regelungen für Abonnements gemäß HVV-Gemeinschaftstarif mit folgenden Abweichungen:

- Abo-Startkarten (Abschnitt 3.2.8 des HVV-Gemeinschaftstarifs) werden nicht ausgegeben.
- Die Differenz zum Monatskartenpreis bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 des HVV-Gemeinschaftstarifs) wird nicht nacherhoben.

Bei Arbeitgebern, die am Großkundenabonnement teilnehmen, wird das BonusTicket für Azubis als ProfiTicket ausgegeben. Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- BonusTickets für Azubis, die als ProfiTicket an Auszubildende ausgegeben werden, sind im Sinne des Abschnitt 3.5.1 des Gemeinschaftstarifs zu den ProfiTickets zu rechnen, für die Fahrgeld entrichtet wird.
- Arbeitgeber im Großkundenabonnement, die am BonusTicket für Azubis teilnehmen, geben für den Ausbildungsstandort der jeweiligen Gebietskörperschaft keine regulären ProfiTickets für Auszubildende aus.

4. Gültigkeit

Ein BonusTicket für Azubis im Abonnement gilt wie eine Abonnementskarte für Auszubildende mit dem Geltungsbereich Gesamtnetz.

Ein BonusTicket für Azubis als ProfiTicket gilt wie ein ProfiTicket für Auszubildende mit dem Geltungsbereich Gesamtnetz. Abweichend gelten bei Nicht-Rückgabe bzw. Nicht-Vorlage gemäß Abschnitt 3.5.6.2 des HVV-Gemeinschaftstarifs die Regelungen wie bei einem ProfiTicket 2 Ringe.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis des BonusTicket für Azubis beträgt 70,00 € und teilt sich wie folgt auf:

30,00 € Fahrpreis-Anteil für den Fahrgast

20,00 € Zuschuss der Gebietskörperschaft (Stadt Hamburg oder ein (Land-)Kreis) zum BonusTicket für Azubis

20,00 € Zuschuss des Arbeitgebers / ersatzweise der Gebietskörperschaft zum BonusTicket für Azubis

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Tarifbestimmungen des HVV für Fahrkarten zum Selbstausrucken und Fahrkarten per Smartphone

Gültig ab 1. Januar 2021

1. Fahrkarten zum Selbstausrucken und Fahrkarten per Smartphone

Folgende Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des HVV können zum Selbstausrucken oder per Bereitstellung auf einem mobilen Endgerät erworben werden:

- Einzelkarten,
- Tageskarten,
- 9-Uhr-Gruppenkarten,
- Ergänzungskarten zu Zeitkarten,
- Fahrradkarte RB/RE,
- Zuschlag Schnellbus/1. Klasse RB/RE,
- HVV-Kombifahrkarte,
- Wochenkarten,
- Vollzeit- und Teilzeit-Monatskarten (nur als Fahrkarte per Smartphone über die HVV-App ab Version 4.0 mit Lichtbild des Nutzers).

Das vorstehende Fahrkartenangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Fahrkarten zum Selbstausrucken oder Fahrkarten per Smartphone besteht nicht. Der Vorverkauf von solchen Fahrkarten kann beschränkt werden.

2. Rabatt

Bei Fahrkarten des Bartarifs gemäß HVV-Tarifbestimmungen, Ziffer 6, die ein Fahrgast über die Vertriebswege Fahrkarten zum Selbstausrucken oder Fahrkarten per Smartphone erwirbt, erhält er einen Rabatt von 7% auf den Fahrkartenpreis, kaufmännisch gerundet auf volle Cent.

3. Nutzung

Fahrkarten zum Selbstausrucken und per Smartphone sind nicht übertragbar. Fahrkarten, die ohne Lichtbild erstellt wurden, gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die als Nutzer angegeben ist. Bei Gruppenfahrkarten muss die in der Fahrkarte zum Selbstausrucken oder in der Fahrkarte per Smartphone angegebene Person stets mitfahren. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Ferner gilt für:

a) Fahrkarten zum Selbstausrucken

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der die Fahrkarte heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Fahrkarten sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sind, sie sind insbesondere in Originalgröße auszudrucken.

b) Fahrkarten per Smartphone

Fahrkarten per Smartphone sind auf einem betriebsbereiten mobilen Endgerät zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens in einer zur Prüfbarkeit geeigneten Erkennbarkeit vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Kunde vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die kurzfristige Aushändigung und Bedienung des Endgerätes zu Prüfzwecken verlangen. Ein Betreten des Verkehrsmittels bzw. des fahrkartenpflichtigen Bereiches ist erst nach vollständiger Übertragung der Fahrkarten per Smartphone gestattet. Kann der Kunde den Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) oder erfolgte die Buchung der Fahrkarte erst nach Fahrtantritt oder nach dem Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereiches bei Schnellbahnen (U-, S-, A-Bahn), wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet. Eine Bestellung, eine Bestellbestätigung und Bildschirmfotos/Screenshots der Fahrkarten per Smartphone gelten nicht als Fahrtberechtigung. Die Fahrkarte ist mit der Applikation (z. B. HVV-App) anzuzeigen, mit der sie erworben wurde.

4. Rückgabe

Für Teilzeit- und Vollzeit-Monatskarten per Smartphone gelten die Erstattungsregelungen gemäß HVV-Beförderungsbedingungen.

Alle anderen Fahrkarten zum Selbstausrucken und per Smartphone können nicht zurückgegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach verwendet werden könnten und/oder sofort zur Nutzung gültig sein könnten bzw. sind. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.

5. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt für die Nutzung der Fahrkarten der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif) in seiner

gültigen Fassung sowie die jeweiligen Beförderungsbedingungen des in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für über den Kundenvertragspartner Hamburger Hochbahn AG erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder per Smartphone gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den HVV-Onlineshop in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für über den Kundenvertragspartner S-Bahn Hamburg GmbH erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder per Smartphone gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Onlineshop für Firmen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für bei Vertriebspartnern (z. B. DB Vertrieb GmbH, moovel Group GmbH, Hamburg Tourismus GmbH) erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder Fahrkarten per Smartphone gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelungen des jeweiligen Vertriebspartners.

HVV, T/Se, 21.12.2020

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „SH-plus-HVV“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „SH-plus-HVV“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 15. Dezember 2019 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot SH-plus-HVV kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz des Schleswig-Holstein-Tarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Innerhalb ihres zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs berechtigen Zeitkarten (einschließlich des Semestertickets Schleswig-Holstein) und Tageskarten des Schleswig-Holstein-Tarifs von oder nach einer Haltestelle im HVV zu beliebig vielen Fahrten sowie Einzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs zu einer Fahrt von oder nach einer Haltestelle

- im HVV-Tarifring B, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle im HVV-Tarifring B aufgedruckt ist,
- im Tarifbereich Hamburg AB, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle im HVV-Tarifring A aufgedruckt ist oder der HVV-Tarifring A zu durchfahren ist.

Für die Nutzung von Einzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs im HVV gilt Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sinngemäß.

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Die Monatskarten für jedermann und Monatskarten im 12er Abo für jedermann des Schleswig-Holstein-Tarifs berechtigen in ihrem Geltungsbereich für den HVV an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jeweils ganztägig bis Betriebsschluss zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.4.1 gilt jedoch nicht.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer SH-plus-HVV-Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird durch den Schleswig-Holstein-Tarif festgelegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schleswig-Holstein-Tarifs, die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 14. Juni 2020 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot Anschlussmobilität Niedersachsentarif kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Einzelkarten

Innerhalb ihres zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs berechtigen Einzel- und Hin-/ Rückfahrkarten des Niedersachsentarifs im Vorlauf bzw. Anschluss der Fahrt mit dem Niedersachsentarif zu einer Fahrt

- im HVV-Tarifring B, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle des Niedersachsentarifs im HVV-Tarifring B aufgedruckt ist,
- im Tarifbereich Hamburg AB, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle des Niedersachsentarifs im HVV-Tarifring A aufgedruckt ist oder der HVV-Tarifring A zu durchfahren ist,
- in der auf der Fahrkarte angegeben HVV-Tarifzone im niedersächsischen Bereich der Tarifränge CDE, in der die Start- bzw. Ziel-Haltestelle der Fahrkarte des Niedersachsentarifs liegt.

Für die Nutzung von Einzel- und Hin-/ Rückfahrkarten des Niedersachsentarifs im HVV gilt Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sinngemäß.

Zeitkarten

Zu Zeitkarten des Niedersachsentarifs können Vollzeit-Wochenkarten, -Monatskarten und -Abonnementskarten sowie Monats- und Abonnementskarten für Studierende/Auszubildende erworben werden. Diese gelten wie reguläre HVV-Zeitkarten mit folgenden Abweichungen:

- Die zur Zeitkarte des Niedersachsentarifs wählbaren Geltungsbereiche (Zonen, Hamburg AB) und Fahrkarten werden durch den Niedersachsentarif festgelegt.
- HVV-Zeitkarten für Studierende/Auszubildende werden auch an Schüler ausgegeben.
- Für die Personenmitnahme gelten die Regelungen des Niedersachsentarifs.
- Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs und die Personenmitnahme laut HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.4.1 gelten nicht.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der HVV-Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Bestimmungen für Einzel- und Zeitkarten

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV-Geltungsbereich ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird durch den Niedersachsentarif festgelegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „DB +City-Ticket“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „DB +City-Ticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 09.12.2018 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „DB +City-Ticket“ kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer BahnCard100 oder einer gültigen Fahrkarte des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG von oder nach „Hamburg +City“, „Hamburg-Harburg +City“, „Lüneburg +City“ oder „Elmshorn +City“ ist.

3. Verkauf

Die BahnCard100 und die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz der Deutschen Bahn AG und gemäß deren Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Fahrkarten des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG, in denen der Startort oder der Zielort im HVV mit „+City“ gekennzeichnet sind, gelten am Tag der Abfahrt (laut Datum auf der Fahrkarte), am Tag der Ankunft am Zielort (laut Zangenabdruck des Zugbegleitpersonals der DB oder auf der Fahrkarte angegebener Hinfahrtstag) sowie am in der Rückfahrkarte eingedruckten Rückfahrtstag zur Fahrt im HVV entsprechend nachfolgender Tabelle:

Startort oder Zielort der DB-Fahrkarte	+City im Startort: gültig am Abfahrtstag zu und am eingedruckten Rückfahrtstag ab den Bahnhöfen +City im Zielort: gültig am Ankunftstag ab und am eingedruckten Rückfahrtstag zu den Bahnhöfen	eine Fahrt entsprechend einer Einzelkarte
Hamburg +City	Hamburg Hauptbahnhof, Hamburg-Altona, Hamburg-Dammtor oder Hamburg-Bergedorf	Hamburg AB
Hamburg-Harburg +City	Hamburg-Harburg	Hamburg AB, jedoch nur im HVV-Süderelberaum (Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 318, 309, 408, 418, 409)
Lüneburg +City	Lüneburg	1 Zone (Tarifzone 807)
Elmshorn +City	Elmshorn	1 Zone (Tarifzone 602)

Ist in einer Rückfahrkarte kein Datum für die Rückfahrt angegeben, so gilt diese Fahrkarte am Rückfahrtstag nicht im HVV.

Eine BahnCard100 berechtigt während ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Tarifbereichs Hamburg AB und der Tarifzonen 807 und 602. Für Fahrten im HVV außerhalb dieser Tarifbereiche mit einer BahnCard100 sind Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen. Die Regelung laut HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.4.1 („Wochenendregelung“) gilt nicht für die BahnCard100. Die Mitnahmeregelung für die Bahn Card 100 gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bahn AG gilt auch im HVV (Zurzeit fahren bis zu vier Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern kostenlos mit.).

Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV-Geltungsbereich der Fahrkarte ist je Fahrt ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte oder die BahnCard100 laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

Das „DB +City-Ticket“ ist nicht übertragbar.

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „City-mobil“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „City-mobil“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2017 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „City-mobil“ kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer gültigen Einzel- oder Rückfahrkarte der Deutschen Bahn AG ohne BahnCard-Rabatt (Normalfahrpreis für jeweils einen Erwachsenen) ist. Das Sonderangebot gilt nicht zur BahnCard 100.

3. Verkauf

Die City-mobil-Fahrkarte wird nur über das Vertriebsnetz der Deutschen Bahn AG und gemäß deren Bestimmungen ausgegeben. Sie wird nur ohne SchnellBus-/1.-Klasse-Zuschlag für die Verkehrsmittel im HVV ausgegeben.

4. Gültigkeit

Die City-mobil-Fahrkarte gilt wie eine HVV-Ganztageskarte für den Tarifbereich Hamburg AB entsprechend den Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs. Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV ist das Lösen eines Zuschlags für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich. Bei Fahrkartenprüfungen hat der Fahrgast die City-mobil-Fahrkarte und die zugehörige DB-Fahrkarte vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen.

5. Preis

Der Fahrpreis entspricht dem einer 9-Uhr-Tageskarte des HVV für den Tarifbereich Hamburg AB.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Kombifahrkarte“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Kombifahrkarte“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 15.12.2019 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die Kombifahrkarte wird für Veranstaltungen und zu Paketangeboten ausgegeben, bei denen der Veranstalter bzw. der Anbieter des Paketangebotes sich verpflichtet, alle Eintrittskarten bzw. alle Karten eines Paketangebotes mit der HVV-Fahrtberechtigung zu versehen.

3. Gültigkeit

Die Kombifahrkarte für Veranstaltungen berechtigt an den in der jeweiligen Eintrittskarte angegebenen Tagen zu einer Fahrt zu der jeweiligen Veranstaltung und der dazugehörigen Rückfahrt in den Tarif-Ringen A, B, C, D, E und F einschließlich der SchnellBusse. Die Rückfahrt muss bis Betriebsschluss des in der Eintrittskarte genannten Veranstaltungstages beendet sein.

Die Kombifahrkarte zu Paketangeboten berechtigt zu beliebig vielen Fahrten einschließlich der SchnellBusse.

Die Geltungstage, der Geltungsbereich und die Anzahl der fahrtberechtigten Personen einer Kombifahrkarte sind der Kombifahrkarte zu entnehmen.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Kombifahrkarte eine Zuschlagkarte für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Karte die Nutzung der 1. Klasse laut Aufdruck nicht einschließt.

Kombifahrkarten können personengebunden ausgegeben werden.

Kombifahrkarten können als „Fahrkarten zum Selbstaussuchen und Fahrkarten per Smartphone“ ausgegeben werden.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung einer Kombifahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

4.2 Bei personengebundenen Kombifahrkarten hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.

4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 01.01.2021 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“ wird für Kongresse, Tagungen und Seminare ausgegeben, bei denen sich der Veranstalter verpflichtet, alle Teilnehmer für die Tage ihrer Veranstaltungsteilnahme mit der Sonderfahrkarte auszurüsten.

3. Gültigkeit

Die Sonderfahrkarte berechtigt den Inhaber an den in der Fahrkarte angegebenen Tagen jeweils von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten in den Tarifrängen A, B, C, D, E und F einschließlich der SchnellBusse.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist für jeweils einen Tag eine Zuschlagkarte gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Sonderfahrkarte ist nicht übertragbar.
- 4.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung der Sonderfahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

HVV, T/Se, 21.12.2020

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das kombinierte Fluggast-Ticket

1. Laufzeit

Das Angebot „Kombiniertes Fluggast-Ticket“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als tarifliches Sonderangebot ab 15.12.2019 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Das Ticket wird von Kooperationspartnern ausgegeben, die sich vertraglich verpflichten, alle ihre Flugkunden oder alle Flugkunden eines abgegrenzten Marktsegments mit dem Ticket zu versehen.

3. Gültigkeit

Auf den Flughafen Hamburg ausgestellte kombinierte Fluggast-Tickets berechtigen an den in ihnen oder im zugehörigen Flugticket angegebenen Tagen bis Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten in den Tarifrängen A, B, C, D, E und F. Die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE können ohne Zuschlag mitbenutzt werden.

4. Fahrpreis

Der kooperationspartner-spezifische Fahrpreis wird aufgrund der vorherigen Fahrgeldausgaben der Fluggäste für Einzel- und Tageskarten nach dem jeweils gültigen Tarif vertraglich festgelegt.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket gültig.
- 5.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 5.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für „Rail & Fly inclusive“-Fahrkarten in Kooperation mit der DB

1. Laufzeit

Das Sonderangebot „Rail & Fly inclusive“ läuft ab dem 15.12.2019 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Berechtigte

Fluggäste, die im Besitz einer im Rahmen des DB-Angebots Rail & Fly ausgegebenen Rail & Fly inclusive Fahrtberechtigung (mit dem Logo „Rail & Fly inclusive“) sind, können die nach dem HVV-Gemeinschaftstarif betriebenen Verkehrsmittel nutzen.

3. Gültigkeit

Die Rail & Fly-inclusive-Fahrtberechtigungen gelten

- am Abflugtag laut Reiseunterlagen und einen Tag vor dem Abflugtag für eine Fahrt zum Hamburg Airport oder zu einem DB-Bahnhof,
- am Tag der Rückkunft am Flughafen laut Reiseunterlagen und am darauf folgenden Tag für eine Fahrt vom Hamburg Airport oder von einem DB-Bahnhof

in den Tarifrängen A, B, C, D, E und F.

Die SchnellBusse können ohne Zuschlag mitbenutzt werden. Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE im HVV ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrtberechtigung laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt.

4. Weitere Bestimmungen

Das Angebot Rail & Fly inclusive gilt nur zusammen mit den Reiseunterlagen, aus denen eindeutig der Name des Reisenden, der Tag des Abfluges und der Rückkunft hervorgehen.

Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Bestimmung zu erheblich ermäßigten Fahrkarten im Sinne von §2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) richtet sich nach den Bestimmungen des Unternehmens, das die Fahrkarte ausgegeben hat.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Fahrkarte für Hotelgäste“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Fahrkarte für Hotelgäste“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 15.12.2019 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die HVV-Fahrkarte wird an die Gäste der Hotels, die mit dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) entsprechende Vereinbarungen treffen, für eine zwischen den Kooperationspartnern vereinbarte Zahl von Tagen ausgegeben.

3. Gültigkeit

Die HVV-Fahrkarte berechtigt den Inhaber während des darin angegebenen zeitlichen Geltungsbereichs von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages zu beliebig vielen Fahrten in den Tarifrängen A, B, C, D, E und F einschließlich der Schnellbusse. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte und Tag eine Zuschlagkarte gemäß HVV-Gemeinschaftstarif zu lösen, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht mit einschließt.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Fahrkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur in Verbindung mit dem Zimmerausweis oder einem entsprechenden Hotelausweis.
- 4.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung der Fahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das AusstellerTicket

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „AusstellerTicket“ läuft vom 15.12.2019 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das AusstellerTicket wird von Kooperationspartnern, die als Veranstalter von Messen oder Ausstellungen auftreten, ausgegeben. Die Kooperationspartner verpflichten sich vertraglich, alle Ausstellerausweise ausgewählter Messen oder Ausstellungen für deren Gesamtdauer mit dem Ticket zu versehen.

3. Gültigkeit

Das AusstellerTicket gilt an den darin angegebenen Tagen ganztägig bis Betriebsschluss für die im Ausstellerausweis genannte Person für beliebig vielen Fahrten in den Tarifrängen A, B, C, D, E und F einschließlich der Schnellbusse. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte und Tag eine Zuschlagkarte gemäß HVV-Gemeinschaftstarif zu lösen, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht mit einschließt.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird aufgrund der vorherigen Fahrgeldausgaben der Aussteller und deren Mitarbeiter für Einzel- und Tageskarten nach dem jeweils gültigen Tarif unter Berücksichtigung zusätzlicher Nutzung der Verkehrsmittel vertraglich festgelegt. Er kann nach Messen oder Ausstellungen spezifiziert sein.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Ausstellerausweis gültig.
- 5.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 5.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

HVV, T/Se, 21.12.2020

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „Länder-Ticket“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Länder-Ticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 13.12.2020 bis auf Weiteres. Es gilt für das Schleswig-Holstein-Ticket, das Niedersachsen-Ticket und das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, wenn Vereinbarungen hierüber bestehen.

2. Berechtigtenkreis

Die Länder-Tickets können von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Länder-Tickets werden nur über das Vertriebsnetz der Deutsche Bahn Gruppe und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß deren Bestimmungen und Preise ausgegeben.

4. Gültigkeit

Länder-Tickets gelten am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, abweichend gelten Niedersachsen-Tickets während der niedersächsischen Sommerferien ganztägig bis Betriebsschluss,
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen, die auf die Tage Montag bis Freitag fallen, ganztägig bis Betriebsschluss.

Länder-Tickets gelten für die in der Fahrkarte angegebene Personenzahl (höchstens 5) und zusätzlich für bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Länder-Tickets berechtigen im HVV zu beliebig vielen Fahrten

- im Tarifbereich Hamburg AB
- Niedersachsen-Tickets darüber hinaus im niedersächsischen Teil der Ringe C, D und E sowie außerhalb dieses Bereichs gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte ein Zuschlag für einen Tag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird das Ticket von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Ein Länder-Ticket ist nur gültig, wenn es gemäß den Regelungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen (siehe Ziffer 3) mit Geltungstag, Name und Vorname der reisenden Personen versehen ist. Die Namen mitreisender Kinder gemäß Ziffer 4, die bei der auf dem Ticket angegebenen Personenzahl nicht mitgerechnet werden, sind nicht einzutragen. Es dürfen nicht mehr Personen angegeben werden als die Personenzahl laut Ticket. Änderungen der Namenseintragungen sind nicht zulässig. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 5.2 Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, werden die Tickets nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung wird nachträglich nicht gewährt.
- 5.3. Die Bestimmung zu erheblich ermäßigten Fahrkarten im Sinne von §2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) richtet sich nach den Bestimmungen des Unternehmens, das die Fahrkarte ausgegeben hat.
- 5.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Angebote „Schleswig-Holstein-Ticket“, „Niedersachsen-Ticket“ und „Mecklenburg-Vorpommern-Ticket“ der DB und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des HVV-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Ferienfahrkarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „HVV-Ferienfahrkarte“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 15.12.2019 bis auf Weiteres.

Das Angebot „HVV-Ferienfahrkarte“ gilt jeweils nur während der Hamburger Sommerferien von 0 Uhr des ersten Ferientages bis Betriebsschluss des letzten Ferientages. Soweit Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) ohne Unterbrechung direkt vor oder nach den Sommerferien anschließen, sind sie für dieses Angebot zu den Sommerferien zu rechnen.

2. Berechtigtenkreis

Zur Inanspruchnahme sind Personen berechtigt, deren Geburtsjahr höchstens 18 Jahre vor dem jeweiligen Ferienjahr liegt und die einen Ferienpass der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen oder einen Altersnachweis erbringen. Darüber hinaus sind Schüler allgemeinbildender Schulen (außer Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie Abendgymnasien), deren Geburtsjahr höchstens 20 Jahre vor dem jeweiligen Ferienjahr liegt, zur Inanspruchnahme der HVV-Ferienfahrkarte berechtigt, wenn sie ein geeignetes Dokument (Schülerschein, Schulbescheinigung, Zeugniskopie) vorweisen können, aus dem Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Schulform hervorgehen.

3. Fahrkarte

Die Ferienfahrkarte besteht aus einer besonderen Kundenkarte und einer Wertmarke.

4. Gültigkeit

- 4.1 Die Ferienfahrkarte gilt während der Hamburger Sommerferien ab dem ersten gewählten Geltungstag an 21 aufeinanderfolgenden Tagen, jedoch nicht über den letzten Tag der Sommerferien gemäß Abschnitt 1 hinaus.
- 4.2 Die Ferienfahrkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz während ihrer Geltungsdauer jeweils
 - montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
 - sonnabends und sonntags ganztägig bis Betriebsschluss.Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden.
- 4.3 Die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE können gegen Entrichtung von Zuschlägen mitbenutzt werden.

5. Fahrpreis

Der Preis der Ferienfahrkarte beträgt die Hälfte des Preises der Schüler-Monats-Hauptkarte für den Tarifbereich Hamburg AB, kaufmännisch gerundet auf volle 10 Cent. Der Preis des ersten Ferientages gilt für die gesamten Sommerferien des jeweiligen Jahres.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Die Ferienfahrkarte ist nicht übertragbar.
- 6.2 Fahrgelderstattungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen eine Nichtausnutzung zu vertreten hat oder gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen.
- 6.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 15.12.2019 bis auf Weiteres.

Das Angebot „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“ gilt jeweils während der Sommerferien der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen. Soweit Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) ohne Unterbrechung direkt vor oder nach den Sommerferien anschließen, sind sie für dieses Angebot zu den Sommerferien zu rechnen.

2. Berechtigtenkreis

Die Tageskarte kann von den Nutzungsberechtigten der Schüler-Ferientickets (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen) genutzt werden.

3. Gültigkeit

- 3.1 Die Tageskarte berechtigt eine Person zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag, und zwar
 - montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
 - sonnabends und sonntags jeweils ganztägig bis Betriebsschluss.
- 3.2 Die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE können gegen Entrichtung eines Zuschlags des Bartarifs je Karte mitbenutzt werden.

4. Fahrpreis

Der Preis der Tageskarte entspricht dem Preis der Einzelkarte Hamburg AB für jedermann gemäß Abschnitt 6 des HVV-Gemeinschaftstarifs.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Tageskarte ist nicht übertragbar.
- 5.2 Die Tageskarte ist nur gültig, wenn die nutzungsberechtigte Person ein entsprechendes gültiges Schüler-Ferienticket vorweisen kann.
- 5.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Mobilitätskarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Angebot „HVV-Mobilitätskarte“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2021 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Die „HVV-Mobilitätskarte“ wird nur an Personen ab einem Alter von 6 Jahren ausgegeben, die der Stadt Hamburg als Flüchtlinge zugewiesen wurden und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Die Berechtigung zur Nutzung der „HVV-Mobilitätskarte“ gilt während des gesamten Zeitraums der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Stadt Hamburg. Die Berechtigung endet mit dem Ende der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Stadt Hamburg, bei missbräuchlicher Nutzung der „HVV-Mobilitätskarte“ oder wenn das Fahrgeld nicht mehr von den Leistungen nach AsylbLG einbehalten werden kann.

Die „HVV-Mobilitätskarte“ wird nur ausgegeben, wenn eine Behörde oder Institution (Vertragspartner) für alle ausgegebenen „HVV-Mobilitätskarten“ das Fahrgeld bezahlt und ein entsprechender Vertrag hierüber mit der Hamburger Hochbahn AG und der Hamburger Verkehrsverbund GmbH geschlossen wird.

Nach Ende der Berechtigung ist die Fahrkarte ungültig und sofort an die hierfür bekanntgegebene Stelle zurückzugeben.

Die Berechtigung ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

3. Vertrieb

Die „HVV-Mobilitätskarte“ besteht aus Sichthülle, Kundenkarte (mit Lichtbild des Nutzers) und Wertmarke. Die Wertmarke wird nach Vorgabe des Vertragspartners für einen Zeitraum zwischen 1 bis maximal 6 Monaten ausgegeben. Gehört ein Fahrgast nach Ende der Gültigkeit der Fahrkarte weiterhin dem Berechtigtenkreis an, so erhält er eine neue Wertmarke.

Die „HVV-Mobilitätskarte“ wird an alle Personen des Berechtigtenkreises ausgegeben. Die hierfür ausgewählten Ausgabestellen werden besonders bekannt gegeben.

4. Gültigkeit

Die „HVV-Mobilitätskarte“ berechtigt während des auf der Fahrkarte angegebenen Zeitraumes zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB inkl. Schnellbus. Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE sind Zuschläge zu lösen.

Die „HVV-Mobilitätskarte“ ist nicht übertragbar. Die Verkehrsunternehmen können bei Fahrkartenprüfungen die Vorlage eines Identitätsnachweises verlangen.

Die Fahrkarte ist nur gültig, wenn sie vorschriftsgemäß ausgefüllt ist.

5. Preis

Der Preis der „HVV-Mobilitätskarte“ beträgt 30,34 € je Monat, für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren 15,17 € je Monat.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Bei Verlust einer „HVV-Mobilitätskarte“ erhält der nutzungsberechtigte Fahrgast gegen eine Gebühr von 5 € einmalig eine Ersatzkarte der verlorengegangenen Fahrkarte. Der Verlust ist den hierfür bekannt gegebenen Stellen auf vorgegebenem Formblatt anzuzeigen.
- 6.2 Endet die Berechtigung zur Nutzung der „HVV-Mobilitätskarte“ vor Ende des eingetragenen Geltungszeitraumes, so erhält der Vertragspartner tagesgenau eine anteilige Erstattung des gezahlten Fahrgeldes für jeden Tag nach dem Erlöschen der Nutzungsberechtigung. Hierfür ist (z. B. durch Rückgabe) sicherzustellen, dass die zu erstattende „HVV-Mobilitätskarte“ nicht mehr genutzt werden kann.
- 6.3 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif. Insbesondere gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs für Vollzeit-Monatskarten sinngemäß.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für den „iokiPlus“-Aufpreis

1. Laufzeit

Das tarifliche Angebot „iokiPlus“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

2. Gültigkeit und Preise

Zusätzlich zur Fahrkarte nach dem HVV-Gemeinschaftstarif (einschließlich Sonderangeboten) ist zur Nutzung der ioki-Linie 886 und weiterer festgelegter OnDemand-Angebote ein Aufpreis zu zahlen. Folgende ioki-Aufpreise werden angeboten:

Aufpreis-Art	Preis	iokiPlus-Aufpreis gilt entsprechend den Regelungen ...
Einzelfahrt	1,00 €	... des HVV-Gemeinschaftstarifs für Einzelkarten
Wochenkarte	5,00 €	... des HVV-Gemeinschaftstarifs für Wochenkarten
Monatskarte	20,00 €	... des HVV-Gemeinschaftstarifs für Monatskarten
Abonnement (Preis monatlich)	15,00 €	... der ioki-AGB zum Abonnement bei mindestens 12 aufeinanderfolgenden Zahlungen
Jahreskarte (Preis 12 Monate)	180,00 €	... der ioki-AGB zum Abonnement bei Vorauszahlung des Preises für 12 Monate

Die Aufpreise können zu Fahrkarten gelöst werden, die den gleichen oder einen längeren Geltungszeitraum umfassen.

Fahrgäste mit Schwerbehinderten-Freifahrt (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke nach SGB IX) brauchen, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, keinen iokiPlus-Aufpreis zu lösen.

3. Verkauf

Der Verkauf der iokiPlus -Aufpreise erfolgt über die ioki-App. Wenn weitere Vertriebswege eingerichtet werden, so werden die Fahrgäste an geeigneter Stelle darüber informiert.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs, die AGB zum ioki-Abonnement sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Abo mit Probezeit 2020“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Abo mit Probezeit 2020“ kann vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 erworben werden. Es gilt für Abonnementsverträge, die spätestens am 01.02.2021 beginnen. Die Ausgabe des Abo mit Probezeit kann jederzeit beendet werden.

2. Sortiment und Berechtigungskreis

Alle Abonnementskarten können als Abo mit Probezeit erworben werden. Das Abo mit Probezeit kann jeder erwerben, der auch ein reguläres Abonnement erwerben kann.

3. Gültigkeit

Das Abo mit Probezeit wird wie reguläre HVV-Abonnementskarten mit Abo-Startkarte ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen für HVV-Abonnementskarten und Abo-Startkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif mit folgenden Abweichungen hinsichtlich der Kündigung:

- Die Differenz zum Monatskartenpreis bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements innerhalb der ersten drei Kalendermonate ab Beginn des Abonnementsvertrages wird beim Abo mit Probezeit nicht nacherhoben. Die Regelung gemäß Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs findet innerhalb der ersten drei Kalendermonate keine Anwendung.
- Erfolgt die Kündigung nach Ablauf der ersten drei Kalendermonate jedoch vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird gemäß Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs der Unterschied zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen für die Abonnementskarte und den Preisen entsprechender Monatskarten nacherhoben.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Abo mit Probezeit 2021“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Abo mit Probezeit 2021“ kann vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 erworben werden. Es gilt für Abonnementsverträge, die spätestens am 01.02.2022 beginnen. Die Ausgabe des Abo mit Probezeit kann jederzeit beendet werden.

2. Sortiment und Berechtigungskreis

Alle Abonnementskarten können als Abo mit Probezeit erworben werden. Das Abo mit Probezeit kann jeder erwerben, der auch ein reguläres Abonnement erwerben kann.

3. Gültigkeit

Das Abo mit Probezeit wird wie reguläre HVV-Abonnementskarten mit Abo-Startkarte ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen für HVV-Abonnementskarten und Abo-Startkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif mit folgenden Abweichungen hinsichtlich der Kündigung:

- Die Differenz zum Monatskartenpreis bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements innerhalb der ersten drei Kalendermonate ab Beginn des Abonnementsvertrages wird beim Abo mit Probezeit nicht nacherhoben. Die Regelung gemäß Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs findet innerhalb der ersten drei Kalendermonate keine Anwendung.
- Erfolgt die Kündigung nach Ablauf der ersten drei Kalendermonate jedoch vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird gemäß Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs der Unterschied zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen für die Abonnementskarte und den Preisen entsprechender Monatskarten nacherhoben.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „Angebot für Neubürger“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Angebot für Neubürger“ gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021. In dieser Zeit können Berechtigte den Produktgutschein beantragen.

2. Berechtigtenkreis

Personen, die durch eine Meldebestätigung belegen, dass sie vor maximal 3 Monaten (Tag des Einzugs auf der Meldebestätigung) umgezogen sind, sind berechtigt, das Neubürger-Angebot zu nutzen. Der neue Wohnort muss im Bedienungsgebiet des HVV-Tarifs (HVV-Gesamtnetz) liegen.

3. Fahrkarte und Preis

Eine berechtigte Person erhält nach erfolgreicher Prüfung der Berechtigung einen Produkt-Gutschein-Code für eine Vollzeit-Wochenkarte Hamburg AB bzw. 4 Zonen. Der Produkt-Gutschein ist innerhalb von 4 Wochen über die HVV-App in aktueller Version einzulösen, ansonsten verfällt dieser ersatzlos. Sobald dies technisch verfügbar ist, ist auch die Einlösung des Produkt-Gutscheines über den Onlineshop des HVV möglich.

Bei Einlösung des Produkt-Gutscheins im HVV-Onlineshop oder per HVV-App erhält der Einlösende kostenlos eine HVV-Wochenkarte Hamburg AB bzw. für 4 Zonen (ohne SchnellBus/1. Klasse). Der Geltungsbeginn der Wochenkarte muss innerhalb eines Monats ab Abgabe des Gutscheines liegen.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Angebotes für Neubürger begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Abonnent wirbt Abonnent“

1. Laufzeit und Angebot

Das tarifliche Angebot „Abonnent wirbt Abonnent“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

Das Angebot „Abonnent wirbt Abonnent“ ist nur während der Aktionszeiträume erhältlich. Maßgebend ist der Tag der Beantragung eines Abonnements. Ein Aktionszeitraum dauert 42 Tage und wird mindestens 28 Tage vor Aktionsbeginn auf hvv.de bekannt gegeben.

In jedem Kalenderjahr beginnen bis zu 3 Aktionszeiträume.

2. Werbe-Prämie

Bei erfolgreichem Abo-Abschluss durch den Neu-Abonnenten wird dem Werbenden eine Prämie ausgezahlt. Hierfür hat der Werbende die dafür vorgesehene Eingabemaske unter hvv.de entsprechend den dort angegebenen Anforderungen (u. a. Name, Kundennummer, Kontonummer, Angaben zum Geworbenen) korrekt auszufüllen.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Abonnement des geworbenen Kunden nach 3 Monaten Laufzeit des Abonnements:

- Vollzeit: 50 Euro
- Teilzeit, Senioren: 25 Euro
- Schüler, Auszubildende, Studierende: 25 Euro

Die Überweisung der Prämie auf das Konto des werbenden Abonnenten erfolgt nach 3 Monaten Laufzeit des Abonnements des geworbenen Abonnenten. Die Abo-Startkarte zählt nicht zur Laufzeit des Abonnements.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt ausschließlich per Überweisung.

3. Berechtigtenkreis

Für den werbenden und den geworbenen Kunden gelten folgende Bedingungen:

Werbender Abonnent

- Bestehendes Vollzeit-, Teilzeit-, Senioren-, Schüler-, Auszubildenden- oder Studierenden-Abonnement zum Zeitpunkt der Werbung und zur Überweisung der Prämie

Geworbener Abonnent

- Kein HVV-Abonnement in den letzten 12 Monaten vor Beginn des neuen Abonnements
- Ungekündigt bestehendes Vollzeit-, Teilzeit-, Senioren-, Schüler-, Auszubildenden- oder Studierenden-Abonnement zum Zeitpunkt der Überweisung der Prämie

4. Weitere Bestimmungen

Eine Kombination mit anderen Abonnements-Aktionen (z. B. Abo mit Probezeit) ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „Freifahrt-Sonnabende zur Mehrwertsteuersenkung 2020“

1. Angebotszeitraum

Das Angebot „Freifahrt-Sonnabende zur Mehrwertsteuersenkung 2020“ gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021.

2. Freifahrt-Sonnabende

An vier ausgewählten Sonnabenden während des Angebotszeitraumes wird für Fahrten innerhalb der HVV-Tarifringe A bis F von 0 Uhr bis Betriebsschluss kein Fahrgeld erhoben, in den RB/RE-Bahnen jedoch nur in der 2. Wagenklasse. Die ausgewählten Sonnabende werden mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Freifahrt auf hvv.de bekannt gegeben.

3. Sonstige Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.